Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gewerbezeitung. 1867-1909
1889

47 (23.11.1889)

Visual Library

Badische Gewerbezeitung.

Organ
der Großherzogl. Landes-Gewerbehalle
und
der Badischen Gewerbevereine.

Redigirt von Prof. Dr. H. Meidinger.

Erscheint wöchentlich einmal im Umfang von mindestens 1/2 Bogen. Jahrespreis 3 Mark durch Post und Buchhandel. Anzeigen 25 Pfg. die einmal gespaltene Petitzeile oder deren Raum.

XXII. Bd. No. 47. Karlsruhe. 23. November 1889.

Inhalt S. 413 bis 428: Sitzung des ständigen Ausschusses I. — Schutz der Arbeiter vor Gefahren. — Kokosnuß-Butter. — Unsere Musterzeichnung. — Submissionen. — Anzeigen.

Sitzung des ständigen Ausschusses bei der großh. Landes-Gewerbehalle.

Am 5. November d. J. fand eine außerordentliche Sitzung des ständigen Ausschusses bei der großh. Landes-Gewerbehalle statt. Das Protokoll derselben bringen wir nachstehend zur Kenntniß.

Anwesend waren:

I. Als Vertreter des großh. Ministeriums des Innern:

Geheimer Referendär G. von Stoesser.
Regierungsrath Wörishoffer, Großh. Fabrikinspektor.
Professor Dr. Meidinger, Vorstand } der Landes-Gewerbehalle.
Maschineningenieur Mattenklott, II. Beamter }
Oberregierungsrath Th. Kilian, } bei großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.
Oberbaurath Ed. Seyb, }
Baurath Ad. Drach, }

II. Als Vertreter des großh. Ministeriums der Finanzen:

Ministerialrath Ludw. Wielandt.
Domänenrath Ferd. Elbs, bei großh. Domänendirektion.
Baurath Th. Goßweyler, } bei großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen.
Baurath Osw. Engler, }
Baudirektor Prof. Dr. Durm, } bei großh. Baudirektion.
Oberbaurath Leop. Heinrich, }

III. Mitglieder des Ausschusses:

Gewählte:

a. Von Seiten der Handelskammern die Herren:

Fabrikant H. Mohr von Mannheim, für die Handelskammer Mannheim.

Weinhändler Th. Frey von Eberbach, für die Handelskammer Heidelberg.

Fabrikant Chr. Beuttenmüller von Bretten, für die Handelskammer Karlsruhe.

Kaufmann H. Gesell von Pforzheim, für die Handelskammer Pforzheim.

Fabrikant von Bömble in Baden, für die Handelskammer Baden.

Fabrikant L. A. Kramer in Lahr, für die Handelskammer Lahr.

Fabrikant K. Krafft in Schopfheim, für die Handelskammer Schopfheim.

b. Von Seiten der Gauverbände der Gewerbevereine die Herren:

Gewerbeschul-Hauptlehrer Schwab in Ueberlingen, für den Seegau-Verband.

Fabrikant Bühler in Triberg, für den Schwarzwald-Gauverband.

Handelskammersekretär Hiller in Lahr, für den Breisgau-Verband.

Gewerbelehrer Nahm in Offenburg, für den Ortenau-Gauverband.

Fabrikant L. Schwindt in Karlsruhe, für den mittelbadischen Gauverband.

Sattlermeister A. Aulbach in Mannheim, für den Pfalz-Gauverband.

Buchdruckereibesitzer Lang in Tauberbischofsheim, für den Gauverband im Kreis Mosbach.

c. Vom großh. Ministerium des Innern ernannte Mitglieder, die Herren:

Professor Dr. Bunte, Vorstand der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt in Karlsruhe.

Professor Dr. Gothein in Karlsruhe.

Handelskammersyndikus Dr. Landgraf in Mannheim.

Professor Richard in Karlsruhe.

Kunstgewerbeschul-Direktor Waag in Pforzheim.

Mit Entschuldigung nicht vertreten war die Handelskammer Freiburg; am Erscheinen verhindert waren die Herren Kunstgewerbeschul-Direktor Götz in Karlsruhe, Geheimer Hofrath Dr. Wagner in Karlsruhe und Oberingenieur Isambert in Mannheim.

Den Vorsitz führte Geheimer Referendär von Stoesser, als Schriftführer fungirte Referendär Dr. Nieser.

Der Vorsitzende eröffnete um 9 Uhr mit kurzer Begrüßung die Verhandlungen. Die Versammlung tritt hierauf in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand der Berathung ist

der badische Entwurf einer Verordnung, das öffentliche Verdingungswesen betreffend.

Der Vorsitzende will sich im Interesse der Beschleunigung der Verhandlungen einer eingehenden Einleitung enthalten, zumal die Bestimmungen des Entwurfs, der sich im Wesentlichen an den für Preußen die Frage regelnden Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 17. Juli 1885 anschließe, den in früheren Verhandlungen geltend gemachten Wünschen entsprechen dürften.

Bei der hierauf eröffneten allgemeinen Verhandlung möchte zunächst Dr. Landgraf angesichts des Umstandes, daß ein großer Theil der heute Anwesenden der Sitzung des ständigen Ausschusses der Landes-Gewerbehalle vom 12. Juli 1883 nicht angewohnt habe, in der die Frage über die Aenderung des Verdingungswesens eingehend berathen wurde, zur Erwägung stellen, ob es nicht angezeigt erscheine, die damals gefaßten Beschlüsse beim Beginn der heutigen Besprechung zu verlesen und daran nach der Richtung eine Prüfung zu reihen, ob und in wieweit durch den vorgelegten Entwurf den darin ausgedrückten Wünschen entsprochen sei.

Der Vorsitzende hatte sich vorgestellt, daß, da im Allgemeinen der preußische Erlaß vom 17. Juli 1885 den im Jahre 1883 geäußerten Wünschen gerecht werde, von einem Zurückgreifen auf die gedachten Beschlüsse abgesehen werden könne, stellt aber der Versammlung anheim, wenn sie von dem Vorschlag Landgraf's eine Förderung der heutigen Berathung sich erwarte, die Vorlesung der Anträge zu beschließen.

Wielandt glaubt nicht, daß die Verlesung und Beleuchtung der Beschlüsse vom 12. Juli 1883 zur Abkürzung der heutigen Verhandlungen beitrage; da alle in denselben enthaltenen Wünsche in dem preußischen Erlaß bezw. dem badischen Entwurf berücksichtigt oder doch berührt seien, könnten dieselben sehr viel einfacher bei den einzelnen §§. des zu berathenden Entwurfs zur Sprache kommen. Er empfehle daher, den Antrag Landgraf's abzulehnen und alsbald mit den Bestimmungen des Entwurfs zu beginnen.

Dr. Landgraf zieht hierauf seinen Vorschlag zurück.

Schwab erkennt dankbar das Bestreben an, in dem vorliegenden Entwurf die Fremdwörter auszumerzen, weist insbesondere auf die Wahl des Wortes „Verhandlung" statt „Termin" hin, wofür er noch lieber „Tagfahrt" wünsche, möchte aber, da doch hie und da ein Fremdwort stehen geblieben, die vollständige Durchführung des Grundsatzes empfehlen, welchem Wunsch der Vorsitzende thunlichste Berücksichtigung bei Umarbeitung des Entwurfs versprechen zu dürfen glaubt.

Nachdem der Vorsitzende noch zur Kenntniß gebracht, daß die Handels-

kammer Freiburg deshalb unvertreten geblieben, weil man für den erwählten Vertreter Volpp, der am Erscheinen verhindert sei, keinen Stellvertreter habe bestellen können, eröffnet er die Einzelberathung über den Entwurf, und zwar zunächst über dessen Einleitung.

Dr. Landgraf möchte hierbei zwei Punkte anregen: einmal halte er es für angezeigt, den autoritativen Charakter der Bestimmungen des Entwurfs prägnanter hervorzuheben, als dies durch die Worte im Eingang: „als Richtschnur dienen" geschehe; er empfehle, hier zu sagen: „in Kraft zu treten". Des Weitern habe die Fassung der Ziff. 7 die in dem bezüglichen Beschluß vom 12. Juli 1883 betonten Wünsche nicht entsprechend zum Ausdruck gebracht.

Der Beschluß von 1883, lautend:

„Es solle sämmtlichen auf vorherige Submission Arbeiten vergebenden Behörden empfohlen werden, bei der Eröffnung der Submissionen Vertreter von Handelskammern bezw. Gewerbevereinen, sei es von dem betreffenden Platze oder von anderwärts beizuziehen, zur Begutachtung der Leistungsfähigkeit der Bewerber und der Frage, welchem unter denselben der Auftrag zu ertheilen sei, wobei stets das Augenmerk darauf zu richten sei, von welchem unter denselben zu niedrigstem Preise die beste Arbeit sich erwarten lasse."

habe eine obligatorische Heranziehung von Sachverständigen für wünschenswerth bezeichnet, während der Entwurf in Ziff. 7 die Heranziehung und die Auswahl fakultativ den mit der Leitung des Verdingungsverfahrens betrauten Behörden und Beamten überlasse.

Der obligatorischen Heranziehung sei vor der fakultativen im Interesse eines jedes Mißtrauen gegen die vergebende Behörde ausschließenden Verfahrens der Vorzug zu geben; das bayerische Kriegsministerium mache von dieser obligatorischen Heranziehung bei seinen Verdingungen mit Erfolg Gebrauch und auch in Preußen sei man hie und da bereits von der fakultativen zur obligatorischen Heranziehung eines Sachverständigen-Kollegiums übergegangen.

Sehr klar und bestimmt sei diese Frage in einem z. Zt. bei den österreichischen Handels- und Gewerbekammern zur Berathung vorgelegten, von dem niederösterreichischen Gewerbeverein in Wien in unmittelbarer Anlehnung an die preußische Submissionsordnung von 1885 ausgearbeiteten Entwurf zum Ausdruck gebracht, der eine Bestimmung folgenden Inhalts vorschlägt:

„Der Zuschlag erfolgt durch eine von der ausschreibenden Behörde einzusetzende Kommission, zu welcher, falls die Ausschreibung von Zentralstellen, Landesstellen oder von Staatsbahndirektionen erfolgt, zwei sachverständige Vertrauensmänner mit berathender Stimme beizuziehen sind."

Er empfehle die Fassung der Ziff. 7 in diesem Sinne zu ändern.

Wielandt bemerkt hinsichtlich des ersten von Landgraf erwähnten Abänderungsvorschlags, der lediglich redaktioneller Natur, man möge ohne eine Beschlußfassung hierüber die Redaktion dem großh. Ministerium überlassen, das hier kundgegebene Wünsche thunlichst berücksichtigen werde. Im Uebrigen empfehle er bei der Berathung die einzelnen Ziffern des Entwurfs nach der Reihe zu behandeln.

Nach einer Bemerkung des Vorsitzenden, daß bei der allgemeinen Berathung der Einleitung auch die andern Ziffern derselben neben der gerade besprochenen zu erörtern sein dürften, erwidert

Wielandt zu Ziff. 7 auf die Landgraf'schen Ausführungen, daß die Fassung des badischen Entwurfs hier einer preußischen Zirkularverfügung entstamme und weiter zu gehen als die preußischen Bestimmungen nicht wohl angebracht sei. Der Beschluß des ständigen Ausschusses vom 12. Juli 1883 sei dem Ministerium wohl bekannt; nach Anhörung der technischen Behörden sei man aber zu der Ueberzeugung gekommen, daß die obligatorische Heranziehung von Sachverständigen unhaltbar sei, weil sie wesentlich erschwerend das Verfahren beeinflusse.

Auch von anderer berufener Seite sei das anerkannt worden, was eine Denkschrift des Herrn Handelskammer-Sekretärs Huber in Stuttgart darthue, die sich hauptsächlich nur bei Lieferungen für die Heranziehung von Sachverständigen ausspreche.

Die Forderung der obligatorischen Mitwirkung scheitere schon an der Schwierigkeit, in allen Fällen geeignete, unparteiische Sachverständige zu finden; wenn dies auch nicht unbedingt auf Lieferungen zutreffe, so werde doch z. B. bei Bauarbeiten ein Sachverständiger, der nicht unter die Zahl der Konkurrenten des betr. Bewerbers zu rechnen sei, nicht wohl sich finden lassen. Wenn angeführt worden sei, daß in Preußen die obligatorische Heranziehung von Sachverständigen bereits statthabe, so beruhe das auf einem Irrthum; auch in Württemberg, wo das Prozentverfahren vollständig beibehalten sei, treffe das nicht zu. Die österreichische Petition sei immerhin erst ein Vorschlag, dessen Annahme dahingestellt bleiben müsse. — Er bitte deßhalb, die Fassung des badischen Entwurfs beizubehalten.

Mohr ist mit diesen Ausführungen vollkommen einverstanden und betont insbesondere die Schwierigkeit, aus Handelskammer-Vertretern geeignete Sachverständigen-Kommissionen, wie vorgeschlagen, zu bilden.

Wielandt fügt seinen Ausführungen noch bei, daß nach ihm gewordener Mittheilung z. Zt. in Preußen Erhebungen über die Frage der obligatorischen Mitwirkung von Sachverständigen im Laufe seien, und sichert zu, daß wenn in Preußen diese Art der Betheiligung als bewährt erfunden

werde, man diesseits sich ebenfalls zur Annahme des Prinzips entschließen könnte.

Dr. Landgraf glaubt als seinerzeitiger Berichterstatter in der Sitzung vom 12. Juli 1883 verpflichtet gewesen zu sein, die Frage hier nochmals in Anregung zu bringen, bemerkt, daß er bei seiner Darlegung auf Württemberg nicht abgehoben habe, und erklärt sich durch die Ausführungen Wielandt's, insbesondere durch die letzte Bemerkung desselben befriedigt, in welch' letzterer Erklärung

der Vorsitzende die Aeußerung erblickt, daß der Antrag auf Abänderung der Ziff. 7 nicht aufrecht erhalten werde.

Es werden hierauf die einzelnen Ziffern der Einleitung der Reihe nach zur Berathung gestellt.

Zu Ziff. 1 wird keine Bemerkung gemacht.

Bei Ziff. 2 will Beuttenmüller den Ausdruck „Erstellungsort", da derselbe auch Lieferungsort bedeuten könne, durch „Erzeugungsort" im Einklang mit „Produktionsort" im preußischen Erlaß ersetzt wissen.

Dr. Durm wünscht nach „darf" die Worte „in der Regel" eingeschaltet zu haben, und führt zur Begründung des Vorschlags an der Hand mehrerer Beispiele (Mettlacher Platten 2c.) an, daß die Nennung des Erzeugungsorts, namentlich eines ausländischen häufig geboten sei, da für bestimmte Erzeugnisse überhaupt keine einheimischen und von den ausländischen nur bestimmt zu bezeichnende Erzeugungsorte in Betracht kämen, die man bei Fassung der Ziff. 2 sich verschließe; was insbesondere den Ausdruck „ausländisch" betreffe, der angeblich mit „nicht-badisch" identisch sein solle, so müsse der Ausschluß deutscher Produktionsorte befremden.

Hiller will die Fassung des Entwurfs beibehalten haben, da sie zu den Beanstandungen Durm's keinen Anlaß biete.

Wielandt betont, daß die Fassung wörtlich dem preußischen Erlaß entnommen sei und schon deshalb behufs Erzielung einer möglichsten Einheitlichkeit nicht geändert werden solle. Die dem Ausdruck „ausländisch" beigelegte Bedeutung als „nicht-badisch" sei allerdings beabsichtigt. Uebrigens habe die Ziff. 2 nur Bedeutung für allgemeine Submissionen; bei beschränkter Submission treffe sie nicht zu, weil hier kein allgemeines Ausschreiben erfolge.

Schwab tritt den Ausführungen Durm's in der Richtung, daß die ausschreibende Behörde bei gewissen Erzeugnissen genöthigt sei, einen ausländischen Erstellungsort zu bezeichnen, bei und führt hierzu das Beispiel der Rorschacher Steine an.

Der Vorsitzende bemerkt, daß die vorgeschlagene Einschaltung „in der Regel" die hier vorgebrachten Wünsche erfülle, und betont, daß bei allen

diesbezüglichen Berathungen der Wunsch Ausdruck gefunden habe, daß möglichst badische Lieferungen berücksichtigt werden; es sei dies insbesondere wieder auf dem am 13. Oktober d. J. beim Gautag der Gewerbevereine des Kreises Mosbach geschehen, wo die mißliche Lage der Gewerbetreibenden im Kreise Mosbach besonders hervorgehoben worden sei.

Wielandt stellt in Aussicht, daß der Wunsch der Bevorzugung badischer Lieferungen — bei gleichwerthigen Angeboten — in Form einer Generalverfügung an die Behörden zum Ausdruck gebracht werde, nimmt aber Anstand, den Gedanken in die Verordnung selbst aufzunehmen und ihn dadurch öffentlich auszusprechen; übrigens sei bei Bauarbeiten diese Bevorzugung badischer Erstellung bereits ausgesprochen.

Dr. Landgraf schließt sich diesen Ausführungen an; auch in Preußen sei nur für Bauarbeiten eine gleiche Verfügung getroffen.

Elbs befürwortet eine Einschaltung nach „insbesondere", die den Gedanken ausdrückt, daß Ausnahmen von dem Prinzip zulässig sind, worauf

Wielandt Veranlassung nimmt, zu erklären, man habe mit Absicht Worte wie „wenn irgend thunlich", „in der Regel" vermeiden wollen, um nicht die bestimmten Vorschriften abzuschwächen. Der Vorsitzende stellt fest, daß die Versammlung dahin einig ist, daß die Ziff. 2 eine Fassung erhält, die den heute vorgebrachten Wünschen gerecht zu werden geeignet ist.

Ziff. 3, 4 und 5 bleiben unbeanstandet; bei Ziff. 6 regt Elbs an, daß die daselbst angeführte Verordnung des großh. Finanzministeriums vom 6. November 1886 in einer den an Verdingungen Betheiligten besser zugänglichen Form veröffentlicht werden sollte.

Wielandt hält das nicht für erforderlich, da die bezüglichen Paragraphen der Verordnung in dem vorliegenden badischen Entwurf enthalten seien, und in Aussicht genommen sei, in der Ausführungsbestimmung zu sagen, daß die zulässigen Hinterlegungspapiere bei der ausschreibenden Behörde einzusehen sind.

Der Vorsitzende glaubt, daß dem Wunsch dadurch entsprochen werden könne, daß nach Erlassung der Verordnung eine Zusammenstellung der Vorschriften in gedrängter Form herausgegeben werde, während

Dr. Landgraf den Gedanken anregt, in der „Gewerbezeitung", ähnlich wie im „Patentblatt" jeweils in der ersten Nummer eine Zusammenstellung der Vorschriften zu bringen.

Ziff. 8. —

Bei Ziff. 9 begrüßt Dr. Landgraf mit Dank die Anordnung, daß die Vorschriften über das staatliche Verdingungswesen Ausdehnung auf die Gemeinden und andere Körperschaften finden soll, und regt an, ob nicht auch in gleicher Weise auf dem Gebiete der Militärverwaltung und der

Reichsinstitute, wie der Reichspost, eine Anlehnung an das Verfahren zu erwirken wäre.

Wielandt sagt zu, daß für Baden die Staatsregierung sich bemühen werde, dem staatlichen Verdingungsverfahren weitere Ausdehnung zu verschaffen; so sei insbesondere in Aussicht genommen, den Gemeinden in diesem Sinne eine Mittheilung zugehen zu lassen. Dagegen verspreche er sich von einer etwaigen Einwirkung auf Militärverwaltung oder Reichsinstitute keinen Erfolg. In Preußen sogar gelte der Erlaß vom 17. Juni 1885 nur für das Ressort der öffentlichen Arbeiten, nicht aber auch für die Militärverwaltung.

Dr. Gothein will anfragen, ob das Verfahren nicht auch für kirchliche Stiftungen, wie für die andern Staatsanstalten obligatorisch zu machen wäre, worauf

der Vorsitzende die Erfolglosigkeit diesbezüglicher Bemühungen an der Hand der bisherigen Verhandlungen in Aussicht stellt. Als seitens des Finanzministeriums im Jahre 1885 das Prozent-Verfahren außer Wirksamkeit gesetzt worden sei, habe sich das Ministerium des Innern mit dem Kultusministerium ins Benehmen gesetzt, um die Kirchenbehörden zu bestimmen, daß von denselben ein Gleiches geschehe. Der Evangelische Oberkirchenrath habe sich auch damit einverstanden erklärt, dagegen das Erzbischöfliche Ordinariat habe sich vollständig ablehnend verhalten. Bei der Nutzlosigkeit dieser früheren Verhandlungen sei ein neuer Versuch zweifellos ebenso erfolglos. Dagegen lege er den Vertretern der Handelskammern und der Gewerbevereine ans Herz, dafür zu wirken, daß in ihren Gemeinden nach Maßgabe der neueren Grundsätze verfahren werde.

Wielandt tritt diesen Ausführungen bei, muß aber bemerken, daß auch in der evangelischen Kirche dem Wunsche nach Abschaffung des Prozentverfahrens in den meisten Ausschreibungen nicht nachgekommen sei, und will nicht unterlassen, zu bemerken, daß hauptsächlich hierin die Gemeinden noch sündigen, gegen die ein Zwang nicht möglich sei.

Damit ist die Einleitung erledigt.

Bei A. Allgemeine Bestimmungen, betr. die Vergebung von Leistungen und Lieferungen, ergreift zu

I. Arten der Vergebung

Dr. Landgraf das Wort, um bei Abs. 3 Ziff. 4 die Festsetzung einer Ziffergrenze zu beantragen, da zu besorgen sei, daß man durch Ermangelung jeder Grenze die Verordnung leicht umgehen könne. In Oesterreich sei eine solche Ziffergrenze (20 pCt.) aus diesem Grunde eingeführt.

Hiller will bei Abs. 3 Ziff. 1 die Minimalgrenze auf einen niedrigeren Betrag, nämlich auf 250 M., gesetzt haben, um zu ermöglichen, daß bei

Arbeiten von geringeren Beträgen der Ausschluß einer Ausschreibung in Wegfall komme. Er wird dabei von

Frey unterstützt, der insbesondere, da seit einiger Zeit die Eberbacher Verfertiger von eisernem Arbeitsgeschirr von Seiten der Eisenbahnverwaltung keine Bestellungen mehr erhalten und dadurch in ihrem Absatz einen empfindlichen Ausfall erleiden, auf die Vergebung von Geschirrarbeiten bei den Eisenbahnen hinweist, wogegen

Wielandt den Minimalbetrag durchaus nicht zu hoch findet, indem er auf das Vorbild in Preußen verweist.

Engler bemerkt, daß seit Einführung der Eisenschwellen die Geschirrarbeiten jetzt bedeutend weniger geworden und deßhalb das Beispiel Frey's nicht zutreffend sei.

Der Vorsitzende glaubt, daß durch die Fassung „kann erfolgen" in Abs. 3 den Wünschen thatsächlich entsprochen werden kann.

Der Vorschlag Dr. Landgraf's (Einführung einer Ziffergrenze in Ziff. 4) findet Annahme.

Zu II. Verfahren bei Ausschreibungen

bemerkt bei 1. Gegenstand der Ausschreibung:

Aulbach, daß er beauftragt sei, in Abs. 3 eine Einschaltung dahin zu beantragen, daß den Verdingungsanschlägen möglichst genaue Zeichnungen und Skizzen beigegeben werden; man habe den Mangel dieser Beigaben bei einer Reihe von Ausschreibungen als lebhaften Mißstand empfunden.

Wielandt muß anerkennen, daß von den Bezirksbehörden den Verdingungsanschlägen manchmal nicht genaue Zeichnungen beigegeben werden; man habe sich deßhalb vorgenommen, durch Generalverfügung eine solche Anordnung zu erlassen, wie sie Aulbach vorschlage; davon in die Verordnung etwas aufzunehmen habe man um so mehr Abstand genommen, als auch in Preußen diese Angelegenheit in einem besonderen Erlasse Erledigung gefunden habe.

Dr. Landgraf möchte in Abs. 5 eine Einschränkung dahin aufgenommen haben, daß bei Artikeln mit größeren Preisschwankungen der Bedarf nur auf ein Jahr vergeben werden darf.

Frey wollte einen ähnlichen Antrag wie Aulbach stellen, dem er sich nun anschließt.

Dr. Durm stellt seitens der Baudirektion in Aussicht, daß künftig bei Verdingungen die Zeichnungen genauer vorgelegt werden, welche Erklärung Aulbach dankend entgegennimmt, ohne aber auf seinen Antrag auf Abänderung des Abs. 3 zu verzichten.

Hiller war seitens des Breisgauverbandes beauftragt, einen ähn-

lichen Antrag zu stellen, hält denselben aber durch die Erklärungen Wielandt's und Durm's für erledigt. Bezüglich der „Bedingungen" der Verdingung wünscht er sorgfältigere Ausführung, worauf

Wielandt erwidert, daß man in dieser Beziehung bereits sich entschlossen habe, Musterbedingungen auszufertigen.

Schwab betont noch besonders die große Erleichterung, die den Anbietern durch Vorlage von Detailzeichnungen geboten wird, worauf

Dr. Durm in dieser Hinsicht seine obige Zusage nochmals bekräftigt.

Nachdem der Vorsitzende die Wünsche und deren Motivirung zusammengefaßt, werden die Anträge Aulbach und Landgraf angenommen.

Anläßlich dieser Abstimmung regt

Elbs die Frage an, ob die heute erschienenen Vertreter von Staatsbehörden an den Abstimmungen sich zu betheiligen berechtigt seien, worauf

der Vorsitzende sich dahin äußert, daß mit Rücksicht auf den Zweck der heutigen Berathung bei den Abstimmungen lediglich Rücksicht auf die Mitglieder des Ausschusses zu nehmen sei, daß aber den Vertretern der Behörden, die zur Berathung als Regierungsvertreter geladen, unbenommen bleibe, ihre Ansicht für oder wider einzelne Bestimmungen bei den Abstimmungen zu bekunden.

Dr. Durm erbittet sich zu Abs. 4 Auskunft darüber, ob es bei Ausschreibungen nicht gestattet sei, den Kostenanschlag aufzulegen, um damit für die Bewerber wenigstens einen Anhaltspunkt für die vernünftige Bemessung ihrer Angebote zu schaffen. Er verspricht sich von einer solchen Ermächtigung die Begegnung des häufig wahrgenommenen Umstandes, daß zwischen den einzelnen Angeboten ein solcher Unterschied sich zeige, daß die Annahme gerechtfertigt erscheine, daß eine Reihe von Bewerbern, ohne rechnen zu können, ins Blaue hinein ihre Angebote machen. Er führt als Beispiel hier an, daß sich bei den Steinhauerarbeiten am Landesbad in Baden die Angebote zwischen 53,000 M. und 25,000 M. bewegt hätten, was den gerügten Mißstand hinreichend beleuchte.

Dr. Landgraf unterstützt diese Anregung als zweckentsprechend. Im Jahre 1883 habe man sich allerdings gegen eine derartige Bestimmung gesperrt, da es sich damals um die Beseitigung des Procentverfahrens handelte, und man eine Bekanntgabe der Kostenanschläge als eine Förderung dieses Verfahrens betrachten mußte. Da aber der jetzige Entwurf als Grundsatz aufstelle, daß das bestbilligste Angebot berücksichtigt werden solle, halte er die Bekanntgabe des Kostenanschlags für eine nützliche und wünschenswerthe Handhabe der Bewerber, ohne daß damit befürchtet werden müsse, dem Procentverfahren wieder die Wege zu bahnen.

Dr. Gothein hält auch eine diesbezügliche Aenderung des Entwurfs

für wünschenswerth, glaubt aber, daß dem geäußerten Wunsche nach besserer Belehrung der Bewerber über die ihren Angeboten zu Grunde zu legenden Preise zweckentsprechender durch ein Verfahren entgegen zu kommen wäre, das in Frankreich üblich sei. Dort würden nämlich in bestimmten Perioden die bei Verdingungen wirklich bezahlten Preise in amtlicher Form veröffentlicht und empfehle es sich einer solchen Maßregel, die sich in Frankreich sehr erprobt habe, auch bei uns Eingang zu verschaffen.

Schwab tritt gleichfalls den Ausführungen Durm's bei, möchte aber statt Auflegung der Kostenanschläge in den Ausschreibungen die Einzelpreise eingesetzt wissen, da er sich hiervon besseren Erfolg verspricht.

Dr. Durm kann sich mit dem Einsetzen der Einzelpreise in die Ausschreibungen nicht befreunden, da ein solches Verfahren die ausschreibende Behörde zu sehr belaste und glaubt, daß das Auflegen der Ueberschläge für den beabsichtigten Zweck vollständig genüge.

Der Vorsitzende kann sich mit den hier vorgetragenen Wünschen nicht einverstanden erklären, da sie nach seiner Ansicht ein Verfallen in das Procentverfahren bedeuten, dem thunlichst vorzubeugen sei. Wenn die Maßregel, daß Preisansätze nicht bekannt gegeben werden, zur Folge habe, daß Leute, die nicht zu rechnen verstehen, ausgeschlossen werden, so sei dies nur zu begrüßen und werde dies dazu beitragen, die Bestrebungen nach entsprechender Anleitung der Gewerbetreibenden zur Aufstellung von Berechnungen zu unterstützen.

Gesell befürwortet den Durm'schen Vorschlag aus dem weiteren Grunde, daß bei seiner Annahme, die Veranlassung zu Unterschleifen in Wegfall komme, die gegenwärtig nur zu häufig vorkämen; denn da der Voranschlag geheim gehalten werde, ließen die Bewerber es sich angelegen sein, die betr. Beamten zur Verletzung des Dienstgeheimnisses zu bestimmen, um von ihnen die Ansätze im Voranschlag zu erfahren. — Der Gothein'sche Vorschlag könnte zweckmäßig bei § 5 der Anlage (S. 10) zur Sprache kommen.

Aulbach tritt den Ausführungen Gothein's bei.

Dr. Durm bedauert das etwaige Vorkommen von Unterschleifen, dessen Möglichkeit er dem Umstand zuschreibt, daß die Baubehörden in Folge des großen Arbeitsstoffes genöthigt seien häufig aushilfsweise Leute beizuziehen, deren Zuverlässigkeit nicht erprobt sei.

Der Vorsitzende faßt das Vorgetragene dahin zusammen, daß der Wunsch ausgesprochen sei, es solle in die Verordnung eine Ermächtigung der ausschreibenden Behörden aufgenommen werden, den Bewerbern Einsicht in den Voranschlag der auszuschreibenden Arbeiten zu gewähren.

Der Vorschlag wird abgelehnt; die Anregung Dr. Gothein's soll später noch zur Sprache kommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dr. Landgraf wünscht bei Abs. 8 eine Einschaltung des Inhalts, daß eine Gewähr dafür geboten sei, daß wirklich die Originalbezugsquelle benutzt und einer hier sehr möglichen Fälschung vorgebeugt werde. Es könne dies dadurch erreicht werden, daß auf den zu liefernden Waaren die Schutzmarke oder Firma anzugeben sei.

Mohr tritt dem bei, glaubt aber, daß die Bezeichnung der Schutzmarke oder Firma nicht überall thunlich sei, und verweist dabei hauptsächlich auf Roheisen und Maschinentheile; er würde eine Einschaltung „der Nachweis des Bezugs ist zu erbringen" für zweckentsprechender halten.

Wielandt betont, daß die Fälle, die durch Abs. 8 getroffen werden nicht häufig seien; es sei dabei Sache der Behörden, über den Ursprung der Lieferung sich zu vergewissern; eine Einschaltung in die Verordnung, die dem angeregten Wunsche entspreche, halte er nicht für geboten, wohl aber könne eine derartige Bestimmung in die besonderen Bedingungen aufgenommen werden.

Dr. Gothein möchte dem angeregten Wunsch durch Wahl des Ausdruckes „Nachweis" statt „Namhaftmachung" entsprochen haben, wogegen

Wielandt bemerkt, daß ein „Nachweis" bei Angeboten noch nicht gegeben werden könne, sondern ein solcher erst beim Zuschlag zu erbringen sei.

Der Vorsitzende stellt als Ergebniß der Besprechungen fest, daß ein Widerspruch gegen den der Anregung zu Grund liegenden Gedanken nicht erhoben worden ist.

Bei Ziff. 2 (Bekanntmachung der Ausschreibung) regt

Elbs die Veröffentlichung der bezüglich der Benutzung amtlicher Blätter ergangenen Vorschriften in der „Gewerbezeitung" im Einklang mit seiner Bemerkung zu Ziff. 6 der Einleitung an.

Bei Ziff. 3 (Bestimmung des Tags der Eröffnung der Angebote) begrüßt Schwindt mit Freude die Bestimmung einer Frist für die Anberaumung der Eröffnungstagfahrt. Er hofft, daß hierdurch in Hinkunft Mißständen vorbeugt werde, welche sich mangels einer solchen Vorschrift für die Vorbereitung der Bewerber ergeben. Er führt zur Beleuchtung einen Fall der jüngsten Zeit an, wo die Arbeitvergebung für die Baugewerkschule in Karlsruhe in der am 2. November erschienenen Nummer der „Gewerbezeitung" mit der Aufforderung ausgeschrieben worden sei, die Angebote bis zum 9. November abzugeben, so daß den Bewerbern zur Vorbereitung ihrer Angebote die Zeit von sieben Tagen zur Verfügung stand.

Dr. Durm beklagt dieses Vorkommnniß lebhaft, über welches er Auskunft zu geben nicht im Stande sei.

Dabei stellt er zur Erwägung, ob nicht die Frist von 6 Wochen für größere Arbeiten zu weit gestellt und eine solche von 4 Wochen als genügend zu erachten sei und ob nicht vielleicht auch für kleinere Arbeiten eine Frist-

grenze von 8—14 Tagen hinreiche, und wird dabei in erster Beziehung von Schwindt und Schwab unterstützt, die zwar die Frist für kleinere Arbeiten nicht herabsetzen, dagegen die für größere Arbeiten auf bis zu 4 Wochen einschränken wollen.

In dieser Fassung wird der Vorschlag genehmigt.

Ziff. 4 (Zuschlagsfrist). — Ziff. 5 (Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen). — Bei Ziff. 6 (Eröffnung der Angebote) wünscht

Schwab eine Fassungsänderung in Abs. 1 durch Aenderung des Eingangs: „Zu der Verhandlung zur Eröffnung" in „Zur Eröffnung".

Dr. Landgraf bekämpft in längerer Ausführung die Unsitte der Nachgebote und möchte dieselben, wenn sie auch durch vergleichende Heranziehung von anderweitigen Bestimmungen des Entwurfs als unzulässig zu erachten seien, durch eine ausdrückliche Bestimmung in der Verordnung ausgeschlossen wissen. Er schlägt deßhalb zu Ziff. 6 einen Zusatz des Inhalts vor:

„Nach Ablauf des Einreichungstermins werden Angebote und Nachträge nicht mehr angenommen." (Fortsetzung folgt.)

Schutz der Arbeiter vor Gefahren.

In den Jahresberichten der preußischen Gewerberäthe für das Jahr 1888 wird die Frage des Schutzes der Arbeiter vor Gefahren ausführlich behandelt und finden sich manche Vorschläge zur Abänderung einzelner Fabrikeinrichtungen, durch welche künftigen Unfällen vorgebeugt werden soll. In den Bezirken des Berliner Gewerberaths waren die Ursachen der im Jahre 1888 angemeldeten Unfälle zu 53 pCt. in Zufälligkeiten, zu 45,2 pCt. in dem Verhalten der Arbeiter und zu 1,8 pCt. in einem Mangel an Schutzvorrichtungen zu suchen. Im gleichen Bezirk waren von sämmtlichen angemeldeten Unfällen noch 3,1 pCt., 1887 noch 2,2 pCt. auf einen Mangel an Schutzvorrichtungen zurückzuführen. Diese Verbesserung dürfte hauptsächlich daher rühren, daß die Berufsgenossenschaften Unfallverhütungs-Vorschriften erlassen haben und durch besonders angestellte Beamte, die sogenannten Beauftragten, deren Ausführung überwachen, wie dies in Nr. 30 v. J. dieses Blattes Seite 270 u. ff. ausführlicher beschrieben ist. Seit Einführung des Unfallversicherungs-Gesetzes haben wir in Deutschland drei Behörden, welchen die Aufsicht über den Schutz der Arbeiter gegen Gefahren übertragen ist, die Polizeibehörden, die Fabrikinspektoren und die berufsgenossenschaftlichen Beauftragten. Hie und da trat wohl die Befürchtung auf, daß die beiden letzten Beamtenkategorien, die gleichberechtigt und unabhängig sind, in Kollision gerathen könnten, aber gerade die Jahres-

berichte der Gewerberäthe für 1888 haben die Grundlosigkeit dieser Befürchtung dargelegt und vielfach das gute Einvernehmen zwischen den beiden Beamtenkategorien und ihr einträchtiges Zusammengehen hervorgehoben. Das Reichs-Versicherungsamt hat in einem an die Berufsgenossenschaften gerichteten Schreiben darauf hingewiesen, daß die Betriebsunternehmer verpflichtet sind, außer den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, auch die anderen gewerbe- und sonstigen polizeilichen Vorschriften zu befolgen, daß sie insbesondere den auf Grund des § 120 Abs. 3 der Gewerbeordnung an sie herantretenden Anforderungen der staatlichen Fabrik-Aufsichtsbeamten nachzukommen haben, es hat ferner angeordnet, daß die Betriebsunternehmer wie die Arbeiter sich noch mehr als bisher mit dem Inhalt der Unfallverhütungs-Vorschriften bekannt machen, daß die letzteren an geeigneten Stellen in den Fabriken aufgehängt werden, und hat schließlich ein einheitliches Format der Druckexemplare der Unfallverhütungs-Vorschriften empfohlen. Wie die Berufsgenossenschaften, so sind auch humane Betriebsunternehmer selbst darauf bedacht, ihren Arbeitern die Gesundheit zu erhalten, und wird man im großen Ganzen konstatiren müssen, daß sich auf dem Gebiete des Schutzes der Arbeiter gegen Betriebsgefahren in letzter Zeit ein bedeutender und erfreulicher Fortschritt gezeigt hat. B.

Kokosnuß-Butter.

Seit drei Jahren wird von P. Müller & Söhne, Mannheimer Kokosnußbutter-Fabrik in Mannheim, aus dem Fett der Nüsse der Kokospalme (Kokosnuß-Oel) eine butterähnliche Masse hergestellt, welche allmälig durch ihre vorzügliche Qualität bei billigem Preis die Aufmerksamkeit in größeren Kreisen auf sich zu ziehen beginnt. In vielen Fällen kann dieselbe die thierischen Fette als Nahrungsmittel unzweifelhaft vollständig ersetzen. Nach übereinstimmenden Versuchen hervorragender Chemiker besteht dieselbe fast aus reiner Fettsubstanz, sie enthält nur Spuren von Wasser und Mineralstoffen, sie ist vollständig frei von Fettsäuren und deßhalb in hohem Grade verdaulich, sie wird nicht ranzig, sie ist fast geruchlos. Sie stellt eine appetitliche, rein weiße, durchscheinende, keinerlei körnige Struktur zeigende Masse von Schmalzkonsistenz dar, die bei 21° R. zu einer klaren Flüssigkeit schmilzt; auf der Zunge zerfließt sie, einen milden Geschmack zurücklassend. Sie ist in allen Fällen bei der Zubereitung der Speisen verwendbar, wo es sich lediglich um die Fettwirkung, nicht zugleich um die Geschmackwirkung handelt, somit bei den meisten Koch- und Bratoperationen. Milchbutter kann nur in wenigen Fällen nicht durch das neue Fett ersetzt werden, so wenn man in der Schale gekochte Kartoffeln mit Butter genießen

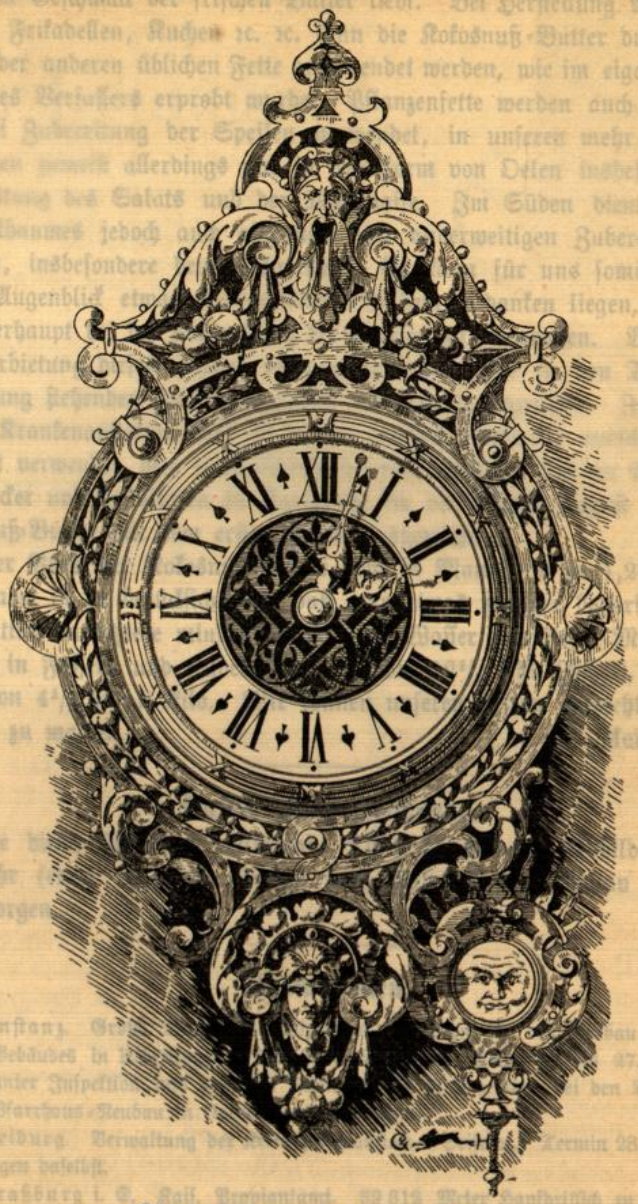

Hängeuhr (etwa $^1/_3$ nat. Gr.).
Entworfen von Gustav Haas in St. Georgen.

will, selbstverständlich auch beim Butterbrod, bei Verwendung von einfach flüssig gemachter Butter zu Kartoffelstücken, Blumenkohl, Fisch, wo man eben den Geschmack der frischen Butter liebt. Bei Herstellung von Pfannkuchen, Frikadellen, Kuchen 2c. 2c. kann die Kokosnuß-Butter durchaus an Stelle der anderen üblichen Fette angewendet werden, wie im eigenen Haushalte des Verfassers erprobt wurde. Pflanzenfette werden auch sonst vielfach bei Zubereitung der Speisen verwendet, in unseren mehr nördlichen Gegenden zumeist allerdings nur in der Form von Oelen insbesondere bei Zubereitung des Salats und der Mayonaise. Im Süden dient das Oel des Oelbaumes jedoch auch allgemein zur anderweitigen Zubereitung der Speisen, insbesondere beim Schmelzen. Es kann für uns somit nur im ersten Augenblick etwas Befremdendes in dem Gedanken liegen, Pflanzenfett überhaupt bei der Zubereitung der Speisen zu verwenden. Wir dürfen die Darbietung dieses neuen, in unermeßlicher Fülle in den Tropen zur Verfügung stehenden Nahrungsmittels nur freudig begrüßen. In Gefängnissen, Krankenanstalten wird es bereits vielfach, theilweise ausschließlich in der Kost verwendet, hier in Karlsruhe bei fünf Stellen. Bei der Ausstellung der Bäcker und Konditoren in Karlsruhe im verflossenen August wurde die Kokosnuß-Butter mit dem ersten Preis ausgezeichnet.

Der Preis der Kokosnuß-Butter steht in Mannheim zu 1,20 M. das Kilo (dabei ist zu berücksichtigen, daß man etwas weniger bedarf, als von Milchbutter, da letztere mindestens 15 pCt. Wasser enthält). Man bezieht dieselbe in Fässern und Kübeln von 150 bis 12½ Kilo Inhalt, in Blechdosen von 4½ bis 1 Kilo. Wir können unseren Lesern empfehlen, einen Versuch zu machen.

Meidinger.

Unsere Musterzeichnung.

Die dieser Nummer beiliegende Tafel 46 gibt die Abbildung einer Hängeuhr (etwa 1/10 nat. Größe) nach Entwurf von Gustav Haas in St. Georgen.

Submissionen.

Konstanz. Großh. Bezirks-Bauinspektion. Arbeiten für den Neubau des Amtsgerichts-Gebäudes in Ueberlingen. Termin 9. Dezember. Pläne 2c. bis 27. November bei genannter Inspektion und vom 28. November bis 7. Dezember bei den Baubeamten für den Pfarrhaus-Neubau in Ueberlingen einzusehen.

Freiburg. Verwaltung der Kreis-Pflegeanstalt. Seife 2c. Termin 28. November. Bedingungen daselbst.

Straßburg i. E. Kais. Proviantamt. 39 312 Meter Hanfdrillich zu Magazinssäcken. Termin 10. Dezember. Bedingungen 2c. gegen Vergütung von da (Akademiestr. 9).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

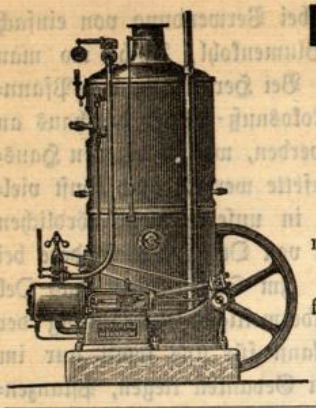

Heinrich Lanz, Mannheim,

Maschinenfabrik und Kesselschmiede

empfiehlt

Locomobilen

mit stehenden und liegenden Kesseln für alle Gewerbe.

Garantie

für geringsten Kohlenverbrauch, beste Construction und vorzügl. Materiale.

(Cataloge und Zeugnisse gratis und franco.)

Scharrer & Gross

Maschinenfabrik u. Eisengiesserei

Nürnberg (Bleiweisshof).

Transportable Dampfmaschinen (Dampfmotoren), stationäre Dampfmaschinen und Kesselanlagen, Lokomobilen.

Unsere Maschinen zeichnen sich durch grosse Leistungsfähigkeit, Solidität der Arbeit und des verwendeten Materials, Einfachheit der Konstruktion und ganz besonders durch ruhigen, gleichmässigen Gang aus. Prospekte u. Abbildungen gratis.

Auf den Motoren-Ausstellungen der letzten Jahre haben unsre Maschinen überall die günstigsten Beurtheilungen gefunden, hervorragende Prämiirungen erhalten und bei den Bremsproben die besten Resultate ergeben.

Zu verkaufen.

Ein gewerbl. Anwesen mit Dampfbetrieb in einer Stadt des bad. Oberlandes, für Bauunternehmer 2c. — Band- und Kreissägen, Hobelmaschinen, Werkzeug für 30 bis 40 Arbeiter, großer versch. Holzvorrath, schöne Wohnungen, alles bereits neu und vortrefflich eingerichtet, billig. — Große Rentabilität nachweisbar. — Zu erfragen unter C. H. 788 bei der Annoncenexpedition **G. L. Daube & Co.** in Karlsruhe in B.

Verlag von B. F. Voigt in Weimar.

Auf unsere Friedhöfe.

Neue Original-Entwürfe zu

Grabdenkmalen

in den verschiedensten Stil-Arten

sowohl zu freistehenden, als auch zu liegenden Grabsteinen, für Wandgrabdenkmale und Familien-Grabstätten, zu Denksäulen und Kriegerdenkmalen, Epitaphien, Grabsteinen auf israelitische Friedhöfe etc.

Nebst den erforderlichen Details in vergrössertem Massstabe.

Mit erläuterndem Text und einer Auswahl geeigneter Schriften für

Steinmetzen und Steinhauer.

Entworfen und gezeichnet von

Anton Niedling.

Zweite verbesserte Auflage.

Zweiundzwanzig Foliotafeln.

1889. gr. 4. Geh. 6 Mark.

Vorrätig in allen Buchhandlungen; in Karlsruhe in der **G. Braun**'schen Hofbuchhandlung.

Sämmtliche **angezeigten** oder **besprochenen** Bücher sind bei uns zu haben.

G. Braun'sche Hofbuchhandlung in **Karlsruhe.**

Druck und Kommissionsverlag der G. Braun'schen Hofbuchhandlung in Karlsruhe.